

Gemeinde Weißendorf

Beschlussvorlage/ Tischvorlage	Vorlage-Nr: WVö-010-2023 Status: öffentlich Datum: 20.06.2023
Betreff: Befreiung von den Festsetzungen der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bauerfeind AG“, der Gemeinde Weißendorf	
Bauamt: Frau Förster Beratungsfolge: 20.06.2023 Gemeinderat Weißendorf	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißendorf stimmt dem Befreiungsantrag für das Flst. 670/17, Flur 2 der Gemarkung Weißendorf hinsichtlich der in der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bauerfeind AG“ festgesetzten Baugrenze zu. Der Gefahrgutcontainer kann außerhalb der Baugrenze - wie im Lageplan dargestellt - errichtet werden.

Beschlussbegründung:

Der Antragsteller benötigt für die Erweiterung seiner Produktion, speziell für die Färbung von Grundstoffen für die Herstellung von Bandagen etc., einen weiteren Gefahrgutcontainer. Für die Aufstellung des Containers wurde ein Standort gewählt, der ausreichend weit entfernt von den Arbeitsbereichen der Beschäftigten liegt und für die Feuerwehr im Havariefall gut zu erreichen ist. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bauerfeind AG“ der Gemeinde Weißendorf. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bauerfeind AG“ befindet sich derzeit in der Aufstellung. Der Abwägungsbeschluss und der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurden dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.06.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes liegt das Bauvorhaben innerhalb der festgesetzten Baugrenze. Da die 3. Änderung des Bebauungsplanes noch nicht rechtskräftig ist, gilt derzeit noch die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bauerfeind AG“. Gemäß den Festsetzungen dieses Planes liegt der Standort des Gefahrgutcontainers außerhalb des Baufeldes in einer ausgewiesenen Verkehrsfläche, weshalb diese Befreiung von den Festsetzungen erforderlich ist. Aufgrund der geringen Größe des beantragten Containers und der beabsichtigten Lage in einer befestigten Fläche führt die Befreiung zu keinen Beeinträchtigungen der Belange von Dritten. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass zur 3. Änderung des Bebauungsplanes, in der die Fläche des Containers innerhalb der Baugrenze liegt, keine entgegenstehenden Stellungnahmen vorgebracht worden sind.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

.....
Unterschrift

Anlage: Lagepläne

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss: